

Neue Gesetzestechnische Richtlinien: wichtigste Neuerungen

BJ, 10. Dezember 2013

Rz. 22 und 29: Nennung eines völkerrechtlichen Textes im Ingress eines schweizerischen Erlasses

In der französischen Sprachfassung der Erlasse verwendet man im Ingress neu systematisch den Ausdruck «en exécution de», um Staatsverträge und andere völkerrechtliche Texte zu nennen. Keine Praxisänderung gibt es auf Deutsch («in Ausführung von») und auf Italienisch («in esecuzione di»).

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu l'art. 54, al. 1, de la Constitution¹,
~~en application~~ en exécution du Protocole facultatif du 18 décembre 2002 se rapportant à la
Convention contre la torture et autres peines et traitements cruels, inhumains ou dégradants²,
vu le message du Conseil fédéral du 8 décembre 2006³,
arrête:

- ¹ RS 101
² RS 0.105.1
³ FF 2007 261

Rz. 35 und 154: Einführung einer Abkürzung oder einer Kurzform eines Begriffs

Flexibilisierung der Regel: Neu kann man eine Abkürzung (von Erlassen, Behörden usw.) oder die Kurzform eines langen Begriffs schon einführen, wenn der abgekürzte Begriff im Erlass zweimal verwendet wird und es im konkreten Fall sinnvoll ist.

Art. 1 Geltungsbereich
¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalten für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² und seiner Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³, die das BLW erbringt.
(...)
² SR 910.1
³ SR 431.01

Rz. 44–52: «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse»

Der Ausdruck «Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts» wird durch den Ausdruck «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse» ersetzt (oder «Aufhebung und Änderung eines anderen Erlasses», wenn man nur einen Erlass ändert).

Art. 86 Aufhebung ~~bisherigen Rechts~~anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996¹¹;
2. die Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996¹²;
3. ...

¹¹ AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

¹² AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

¹³ ...

Art. 64 Aufhebung ~~bisherigen Rechts~~eines anderen Erlasses

Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993¹³ wird aufgehoben.

¹³ AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

Rz. 54 Koordinationsbestimmungen

Wie geht man in der Botschaft und im Entwurf des Bundesrats mit einem allfälligen Koordinationsbedarf zwischen mehreren Parlamentsvorlagen um?

Rz. 134 und 135: Verweis auf einen EU-Rechtsakt mit (offiziellem oder inoffiziellem) Kurztitel

Wird ein Rechtsakt der EU mit seinem offiziellen Kurztitel oder mit einem inoffiziellen Kurztitel zitiert, so hängt man vor den Kurztitel immer das Kürzel «EU», auch wenn der Rechtsakt in seinem offiziellen Titel noch das Kürzel «EWG» oder «EG» trägt.

... nach Artikel 3 der ~~EG~~EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit¹ ...

¹ Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit), ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44.

Abschaffung des Hinweises «(neu)» in Änderungserlassen

Auch in Entwürfen zu Erlassen der Bundesversammlung weist man nicht mehr darauf hin, dass eine Bestimmung "neu" ist.

Art. 16 Abs. 1 Bst. h ~~(neu)~~ und Abs. 1^{bis} ~~(neu)~~

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- h. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbsersatzordnung.

^{1bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle kann die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h den jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskassen bekannt geben.

Rz. 294: Änderung des Titels, des Kurztitels oder der Abkürzung eines Erlasses

Auch wenn nur ein Element des Erlassstitels (Titel, Kurztitel, Abkürzung) geändert werden soll, wird stets der neue Titel mit all seinen Elementen wiedergegeben. Änderungsanweisungen wie «Änderung des Kurztitels» oder «Einfügen einer Abkürzung» gibt es nicht mehr.

Bundesgesetz über die Forschung (Forschungsgesetz, FG)

Änderung vom 25. September 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Förderung der Forschung und der Innovation
(Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG)

...

¹ BBl 2009 469

² SR 420.1

Rz. 302: Formel für das Inkrafttreten einer Verordnungsänderung

Die Formel für das Inkrafttreten einer Verordnungsänderung wurde an die Regel bei den Gesetzesänderungen angepasst.

	Gesetz	Verordnung
Neuer Erlass	¹ <u>Dieses Gesetz</u> untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<u>Diese Verordnung</u> tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Änderungserlass	¹ <u>Dieses Gesetz</u> untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Diese <u>Änderung-Verordnung</u> tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rz. 339: Sammelanweisung für die Aufhebung mehrerer Bestimmungen

Werden mehrere Bestimmungen aufgehoben, ohne dass dazwischen eine Bestimmung eingefügt oder geändert wird, so macht man dazu eine Sammelanweisung (Hinweis: Auf Französisch und Italienisch wird die Anweisung «*Abrogé*»/«*Abrogato*» an Zahl und Geschlecht angepasst, also z.B. «*Abrogés*»/«*Abrogati*»)

*Art. 15, 16 Abs. 1 und 18
Aufgehoben*

Rz. 350: Änderung von Gesetzen, die noch die alte Bundesverfassung anrufen

Wird ein Bundesgesetz geändert, dessen Ingress noch auf die Bestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verweist, so wird der Ingress geändert, sodass dieser neu auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 verweist. In den entsprechenden Erläuterungen in der Botschaft (oder bei parlamentarischen Initiativen im Bericht der Kommission) ist darzulegen, welche Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 welchen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1999 entsprechen.

Bis ca. 2010 liess man die alten Bestimmungen stehen und ergänzte in einer Fussnote einen Hinweis auf die neuen.

Weitere Punkte, die man besprechen könnte, wenn noch Zeit ist:

- 37–40 Entsprechung von Ausdrücken
- 86 und/oder bei Aufzählungen
- 116–121 Verweise auf Erlasse ausserhalb von AS/SR/BBl; Fundstellen, Bezugsquellen
- 355 Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse an die BV 1999 anpassen
- 91 Keine unnummerierten Absätze mehr in Strafbestimmungen

- 18 Abkürzung des Erlassititels: Ausnahme für GebV-XYZ, OV-EJPD usw.
- 28 «gestützt auf das Gesetz ...» auch wenn es im Gesetz gar keine Delegationsnorm hat
- 56–59 Verknüpftes Inkrafttreten
- 88 Neuer Satz in Aufzählung: Strichpunkt
- 121 Wiederholte Fundstelle: «Siehe Fussnote zu Art. ...»
- 173–186 Inkraftsetzungsformeln für Bundesgesetze, gestaffeltes Inkrafttreten, Teilkraftsetzung
- 219 Umsetzungserlass in Bundesbeschluss: immer in Anhang
- 279–281 Suspendierung und vorübergehende Änderung
- 317 Wiedergabe einzelner Sätze